

**Rechtssache C-653/19 PPU**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

4. September 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

4. September 2019

**Strafverfahren gegen:**

DK

---

**BESCHLUSS**

Datum: 4. September 2019

Stadt: Sofia

Der Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht) ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

hat in der allgemeinen Strafsache Nr. 3298/2017 Folgendes festgestellt:

1. Während des Verfahrens wurden zahlreiche gerichtliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft von Herrn DK erlassen, nach denen seine Anträge auf Freilassung mangels Vorliegens neuer Umstände gemäß Art. 270 Abs. 1 S. 2 des Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK) erfolglos blieben.
2. Zu berücksichtigen ist das kürzlich ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) vom 27. August 2019 in der Rechtssache Magnitskiy u. a./Russland, Nr. 32631/09, 53799/12, in dessen Rn. 222 ausgeführt wird, dass die Vermutung zugunsten der Freilassung umgekehrt wird, wenn die Untersuchungshaft nach dem nationalen Recht mangels neuer Umstände fort dauern muss, und dass unter solchen Umständen die Beweislast auf die Verteidigung verlagert wird.

3. Die nationalen Rechtsvorschriften sind den russischen Regelungen, die Gegenstand des oben genannten Verfahrens waren, sehr ähnlich. Zudem wird in Rn. 222 des zitierten Urteils auf ein bulgarisches Verfahren als Beispiel für eine in dieser Hinsicht zu beanstandende nationale Praxis hingewiesen. Obwohl dieses Verfahren bereits aufgehobene nationale Rechtsvorschriften betraf, ist die nationale ständige Rechtsprechung unverändert geblieben.
4. Daher ist es möglich, dass das nationale Recht nicht nur mit Art. 5 Abs. 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), sondern auch mit Art. 6 und dem 22. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343 nicht vereinbar ist, soweit sie die Beweislast in Bezug auf die Rechtswidrigkeit der Untersuchungshaft von der Anklagebehörde auf die Verteidigung verlagert und so zu einer Vermutung der Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft führt, die von der Verteidigung widerlegt werden muss.
5. Im Ausgangsverfahren liegt die Fortdauer der Untersuchungshaft des Beschuldigten seit mehr drei Jahren gerade darin begründet, dass es der Verteidigung nicht gelungen ist, das Gericht davon zu überzeugen, dass [Or. 2] eine Fortdauer der Untersuchungshaft nicht erforderlich sei. Das bedeutet, dass die Untersuchungshaft nur deshalb fort dauerte, weil die Verteidigung keinen Grund für die Freilassung darlegen konnte, und nicht, weil der Anklagebehörde der Beweis gelungen wäre, dass die Untersuchungshaft die einzig mögliche vorbeugende Maßnahme sei.
6. Unzweifelhaft ist die Wahrscheinlichkeit einer Freilassung höher, wenn das Gericht dem gegenteiligen Ansatz folgen würde, nämlich die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft allein davon abhängig machen würde, dass die Anklagebehörde zur Überzeugung des Gerichts beweisen muss, dass die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weiterhin vorliegen und keine mildere Maßnahme geeignet ist.
7. Um diesem Ansatz gemäß verfahren zu können, müsste das Gericht Art. 270 Abs. 1 S. 2 NPK unangewandt lassen und es will daher sicher sein, dass diese Vorschrift nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist; eine Feststellung in diesem Sinne kann ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union rechtsverbindlich treffen.
8. Daher ist die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens erforderlich.

Aus den oben dargelegten Gründen hat das Gericht

**BESCHLOSSEN:**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgendes Vorabentscheidungsersuchen VORGELEGT:

*Sachverhalt:*

9. Herr DK wurde als Mitglied einer kriminellen Vereinigung, einer Straftat nach Art. 321 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK), sowie wegen Totschlags, einer Straftat nach Art. 116 NK, angeklagt. Für jede dieser Straftaten sieht das Gesetz Freiheitsstrafen von unterschiedlicher Dauer, einschließlich lebenslanger Freiheitsstrafe für Totschlag und versuchten Totschlag, vor. Es wurden auch weitere neun Personen angeklagt, worauf sich das Vorabentscheidungsersuchen jedoch nicht bezieht.
10. Das Strafverfahren wurde nach einer Schießerei in einem Restaurant eingeleitet, bei der eine Person getötet und eine andere schwer verletzt wurde. Die Staatsanwaltschaft legt Herrn DK zur Last, dass er für den Tod dieser Person verantwortlich sei. Die Verteidigung macht geltend, dass [Or. 3] die Taten in Ausübung eines Notwehrrechts gegen den Angriff der Geschädigten und dritter Personen begangen worden seien. Es wurde festgestellt, dass Herr DK am Tatort geblieben sei und sich der Polizei gestellt habe.
11. Herr DK wurde am 11. Juni 2016 in Untersuchungshaft genommen. Im Einklang mit dem nationalen Recht wurde keine Höchstdauer für seine Haft festgesetzt.
12. Die Sache wurde am 9. November 2017 bei Gericht eingereicht. Im Einklang mit dem nationalen Recht hat das Gericht nicht geprüft, ob die Anklageschrift hinreichend bewiesen und begründet erscheint.
13. In der gerichtlichen Phase des Verfahrens wurde der erste Antrag auf Freilassung am 5. Februar 2018 gestellt und blieb erfolglos. Dadurch erhielt die Untersuchungshaft einen Zustand der Stabilität. Das nationale Recht sieht keine Höchstdauer der Untersuchungshaft und keine regelmäßige gerichtliche Haftprüfung vor. Die Untersuchungshaft dauert fort, bis sie auf Antrag der Verteidigung aufgehoben wird.
14. In der Folge stellte die Verteidigung sechs weitere Anträge auf Freilassung. Alle blieben erfolglos, wobei einigen in erster Instanz stattgegeben wurde, die für die Verteidigung günstigen gerichtlichen Entscheidungen jedoch in zweiter Instanz aufgehoben wurden. Die Gerichte (die erste und die zweite Instanz) prüften die Anträge auf Freilassung unter Berücksichtigung der nach den nationalen Rechtsvorschriften bestehenden Voraussetzung, dass neue Umstände vorliegen müssen, die zur Rechtswidrigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft führen. Der Antrag der Verteidigung auf Umwandlung der Untersuchungshaft wurde zurückgewiesen, da die von ihr dargelegten Gründe für die Freilassung nicht als hinreichend überzeugend angesehen wurden.
15. Der Staatsanwalt hat keinen einzigen Antrag auf Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft gestellt, da das nationale Recht keine Höchstdauer der Untersuchungshaft vorsieht und den Staatsanwalt auch nicht verpflichtet, die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft zu beantragen. Wird eine beschuldigte Person inhaftiert, dauert die Untersuchungshaft an, bis es der

Verteidigung gelingt, eine „Änderung der Umstände“ geltend zu machen, die zur Rechtswidrigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft führt. Im Ausgangsverfahren gelang es dem Staatsanwalt immer wieder, die von der Verteidigung vorgebrachten Argumente für das Vorliegen einer „Änderung der Umstände“ zu widerlegen.

**[Or. 4]**

16. Das vorlegende Gericht hat über einen neuen Antrag auf Freilassung von Herrn DK zu entscheiden. Der Staatsanwalt beruft sich abermals nur darauf, dass keine neuen Umstände vorlägen.

Das vorlegende Gericht merkt an, dass es unter Zugrundelegung der Vorgaben des nationalen Rechts nur dann die Freilassung anordnen könne, wenn die Verteidigung zur Überzeugung des Gerichts beweisen könne, dass eine „Änderung der Umstände“ eingetreten sei. Gleichzeitig hat das vorlegende Gericht Zweifel, ob ein solches Vorgehen, soweit danach die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft vermutet wird und es der Verteidigung obliegt, diese Vermutung zu widerlegen, mit Art. 6 und dem 22. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343 vereinbar ist.

17. Gegenwärtig befindet sich Herr DK noch immer in Untersuchungshaft.

18. Unionsrecht:

Art. 6 und 22. Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

Art. 6 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, (ABl. 2016, C 202, S. 389 bis 405).

19. Rechtsakte des Europarats

Art. 5 Abs. 3 EMRK sowie die Rechtsprechung des EGMR: Magnitskiy u. a., Nr. 32631/09 und 53799/12, Rn. 212 bis 223; Pastukhov und Yelagin, Nr. 55299/07, Rn. 38 bis 51; Ilijkov, Nr. 33977/96, Rn. 76 bis 87; Rokhlina, Nr. 54071/00, Rn. 63 bis 70; Zherebin, Nr. 51445/09, Rn. 56 bis 63; Buzardji, Nr. 23755/07, Rn. 59, 84 bis 102.

Ziff. 3, 8 Abs. 2, Ziff. 11, 23, 24 der Empfehlung Rec (2006)13 vom 29. September 2006 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch.

**[Or. 5]**

Ziff. 12.1 und 12.3 der Resolution Nr. 2077(2015) vom 1. Oktober 2015 der Parlamentarischen Versammlung über den Missbrauch der Untersuchungshaft in Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Nationales Recht – NPK, Staatsblatt (Darzhaven vestnik, im Folgenden: DV) Nr. 86/05

[A.d.Ü.: Im Original gibt es keine Rn. 20.]

21. Über die Fortdauer der Zwangsmaßnahme „Untersuchungshaft“

Wird eine gerichtliche Entscheidung erlassen, mit der angeordnet wird, dass ein Beschuldigter in Untersuchungshaft zu nehmen ist, sieht die Entscheidung keine Höchstdauer der Untersuchungshaft vor. Die Untersuchungshaft dauert fort, bis sie auf Antrag der Verteidigung aufgehoben wird. Eine Pflicht zur Überprüfung der Haft von Amts wegen entsteht erst bei Erlass des Urteils in der Sache (Art. 309 NPK).

22. Über die Zwangsmaßnahme „Untersuchungshaft“ in der vorgerichtlichen Phase<sup>1</sup>

Nachdem durch gerichtliche Entscheidung die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten angeordnet wurde, darf deren Vollzug bis zu einer bestimmten Höchstdauer fortgesetzt werden, die sich nach der Schwere des Tatvorwurfs richtet (Art. 63 Abs. 4 NPK). Bis zum Ablauf dieser [Höchst-]Dauer kann die Verteidigung die Aufhebung der Untersuchungshaft beantragen (Art. 65 NPK). Das Gericht muss dann alle Umstände, die für die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft relevant sind, erneut prüfen, wobei es nicht an eine frühere Entscheidung darüber gebunden ist (Rn. 4 der Auslegungsentscheidung Nr. 1/02). Insbesondere wird die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft nicht deshalb vermutet, weil sie mit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung angeordnet wurde, und es ist daher nicht aufgrund einer solchen Vermutung zu prüfen, ob neue Umstände eingetreten sind oder nicht. Vielmehr legt der Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, im Folgenden: VKS) die Gesetzesvorschrift dahin aus (Rn. 4 der Auslegungsentscheidung Nr. 1/02), dass das Gericht Umstände feststellen muss, die die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Besteht der Verdacht, dass die Verteidigung das Recht missbraucht, eine Haftprüfung zu beantragen, kann das Gericht neue Haftprüfungsanträge für die Dauer von bis zu zwei Monaten untersagen; dies gilt nicht, wenn sich der Gesundheitszustand des Beschuldigten verschlechtert hat (Art. 65 Abs. 6 NPK).

<sup>1</sup> Das Ausgangsverfahren befindet sich in der gerichtlichen Phase. Die Regelungen betreffend die vorgerichtliche Phase des Verfahrens werden erläutert, um einen umfassenden Überblick über das nationale Recht zu geben.

[Or. 6]

23. Über die Zwangsmaßnahme „Untersuchungshaft“ in der gerichtlichen Phase

Das Gericht nimmt lediglich im Rahmen seiner ersten Entscheidung eine umfangliche und unabhängige Prüfung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft vor. Danach erlangt die Untersuchungshaft einen Zustand der Stabilität innerhalb derselben Instanz. Sie wird nämlich nur aufgrund einer „Änderung der Umstände“ aufgehoben (Art. 270 Abs. 1 S. 2 NPK). Das bedeutet, dass neue Umstände festgestellt werden müssen, die zur Rechtswidrigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft führen.

Art. 270 Abs. 1 und Abs. 2 [NPK] lauten wie folgt:

„**Art. 270.** (1) Die Frage der Umwandlung der Zwangsmaßnahme kann jederzeit im gerichtlichen Verfahren aufgeworfen werden. Tritt eine Änderung der Umstände ein, kann ein neuer Antrag in Bezug auf die Zwangsmaßnahme beim zuständigen Gericht gestellt werden.

(2) Das Gericht entscheidet mit Beschluss in öffentlicher Sitzung.“

Die Untersuchungshaft in der gerichtlichen Phase ist an keine Höchstdauer gebunden und dauert fort, bis sie aufgehoben wird. Der Antrag auf Aufhebung wird von der Verteidigung gestellt, die beweisen muss, dass eine Änderung der Umstände eingetreten ist und diese Änderung dazu führt, dass die Untersuchungshaft aufzuheben und eine mildere vorbeugende Maßnahme anzuordnen ist.

Dies führt zu einer Verlagerung des Schwerpunkts der gerichtlichen Beurteilung dahin, dass geprüft wird, ob diese geänderten Umstände hinreichend überzeugend sind; ist dies nicht der Fall, wird die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet.

24. Vorlagefrage

**Ist mit Art. 6 und dem 22. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343 sowie mit den Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte eine nationale Rechtsvorschrift vereinbar, die vorsieht, dass dem Antrag der Verteidigung auf Aufhebung der gegen die beschuldigte Person angeordneten Untersuchungshaft in der gerichtlichen Phase des Strafverfahrens nur unter der Voraussetzung stattgegeben werden kann, dass eine Änderung der Umstände eingetreten ist?**

25. Zur Zulässigkeit der Vorlagefrage

Art. 6 und der 22. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/343 sehen vor, dass die Schuld der beschuldigten Person zu beweisen ist. Das bedeutet, dass sie bestimmte Anforderungen an die Beweisregeln nur in Bezug auf das Urteil stellen, mit dem in der Sache über die Schuld der beschuldigten Person entschieden wird.

Im vorliegenden Fall bezieht sich die nationale Regelung (Art. 270 Abs. 1 S. 2 NPK) auf eine **[Or. 7]** Verfahrensfrage, nämlich darauf, ob die Untersuchungshaft fort dauern darf. Daher ist nicht klar, ob die genannten Vorschriften der Richtlinie 2016/343 anwendbar sind.

Erläuterung der Vorlagefrage

26. Das nationale Recht, das einer gerichtlichen Entscheidung über die Anordnung der Haft Stabilität verleiht, entspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Wird die Frage des Vollzugs der Untersuchungshaft in zwei Instanzen rechtskräftig geklärt, müsste die Regel gelten, dass das Prüfungsergebnis nur bei Vorliegen einer Änderung der Umstände überprüft werden darf. Dies gewährleistet Einfachheit, Klarheit und Effektivität. Es wird vermieden, dass dieselben Gründe bei der Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft wiederholt werden. Des Weiteren wird die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen der unterschiedlichen Instanzen vermieden, [die sich realisieren würde,] wenn die erste Instanz die Freilassung aus Gründen anordnete, die von der zweiten Instanz in einer früheren Entscheidung bereits abgelehnt worden sind.
27. Andererseits ist der Grundsatz der Rechtssicherheit dem in der Sache entscheidenden Urteil immanent. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf eine Entscheidung verfahrensrechtlicher Natur, wie die [Anordnung der] Untersuchungshaft führt zur vermuteten Rechtmäßigkeit dieser Haft und infolgedessen zur Pflicht der Verteidigung, das Bestehen von Gründen zu beweisen, die die Aufhebung der Untersuchungshaft erfordern. Dies wiederum steht im direkten Widerspruch zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 EMRK durch den EGMR, wonach bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft eine Vermutung für die Freilassung des Beschuldigten spricht und die Haft eine für genau festgelegte Fälle geltende Ausnahme ist (Magnitskiy, Rn. 214, und Buzadriji, Rn. 89). Des Weiteren hat der EGMR befunden, dass nationale Rechtsvorschriften, die die Aufhebung der Untersuchungshaft nur bei Vorliegen neuer Umstände zulassen, eine Umkehr der Vermutung dahin bewirken, dass die Fortdauer der Untersuchungshaft erforderlich ist, es sei denn, es werden Gründe für eine Freilassung festgestellt (Magnitskiy, Rn. 222; Pastukhov und Yelagin, Rn. 49; Ilijkov, Rn. 85 und 87; Rokhlina, Rn. 67; Zherebin, Rn. 60)<sup>2</sup>.
28. Die Gefahr, dass die Vermutung zugunsten der Freilassung umgekehrt und die Vermutung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft gefestigt wird, ist angesichts der Merkmale des nationalen Rechts, das keine Höchstdauer der Untersuchungshaft und keine Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung von Amts wegen vorsieht, besonders hoch. Das führt zu einer Art Stabilität der Untersuchungshaft. Infolgedessen wird jeder Antrag der Verteidigung auf **[Or. 8]** Freilassung als eine Anfechtung der Untersuchungshaft, deren Rechtmäßigkeit

<sup>2</sup> Die Nummern der Urteile des EGMR sind in Rn. 19 genannt.

bereits festgestellt wurde, und als Antrag auf Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit behandelt.

29. Letztlich führt dies dazu, dass das Gericht, wenn ein Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft von der Verteidigung gestellt wird, zu prüfen hat, ob überzeugende Beweise für die Freilassung der beschuldigten Person vorliegen, und nicht, ob überzeugende Beweise für die Fortdauer der Untersuchungshaft vorliegen.
30. Dies bedingt die spezifische Sichtweise des mit einem Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft befassten Gerichts, das prüft, ob nach der letzten Entscheidung über diese Frage neue Umstände eingetreten sind, die für sich genommen zu der Schlussfolgerung führen, dass die Untersuchungshaft nunmehr rechtswidrig geworden ist.
31. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit geht es nicht darum, ob alle Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft noch immer vorliegen, sondern darum, ob sie erfolgreich angefochten worden sind. Dadurch wird praktisch die Auffassung gebildet, dass die Verteidigung überzeugende Beweise dafür vorlegen muss, dass die Aufhebung der Untersuchungshaft erforderlich ist.

#### Anwendbarkeit des Unionsrechts

32. Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten ihre Strafverfolgungssysteme so gestalten, dass die Beweislast bei der Strafverfolgungsbehörde liegt. Nach Abs. 2 kommt jeglicher Zweifel der Verteidigung zugute. Der 22. Erwägungsgrund verbietet die Verlagerung der Beweislast außer bei Anwendung von Tatsachen- oder Rechtsvermutungen. Derartige Vermutungen sollten widerlegbar sein und unter Berücksichtigung der „Bedeutung der betroffenen Belange und unter Wahrung der Verteidigungsrechte auf ein vertretbares Maß beschränkt werden, und die eingesetzten Mittel sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten legitimen Ziel stehen“.
33. Die nationale Regelung des Art. 270 Abs. 1 S. 2 NPK stellt eine Vermutung zugunsten der Strafverfolgungsbehörde und zulasten der Verteidigung auf, indem eine Untersuchungshaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt als rechtmäßig gilt, wenn ihre Rechtmäßigkeit in der Vergangenheit bereits rechtskräftig festgestellt wurde. Dadurch erreicht diese Untersuchungshaft Stabilität, und es ist Sache der Verteidigung, die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft anzufechten, indem sie überzeugende Argumente [gegen die Untersuchungshaft] vorträgt.
34. Folglich fällt diese nationale Vorschrift in den Anwendungsbereich des Art. 6 und des 22. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2016/343, da sie eine rechtliche Vermutung aufstellt, die [Or. 9] grundsätzlich zulässig ist, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Unzweifelhaft erfüllt sie das Erfordernis der Widerleglichkeit. Es ist zu prüfen, ob sie auf ein „vertretbares Maß“ beschränkt ist, die „Bedeutung der betroffenen Belange“ berücksichtigt, ob die

„Verteidigungsrechte“ gewahrt sind und ob diese Vermutung „in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten legitimen Ziel“ steht. Diese Frage fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs.

35. Nach Art. 6 der Charta hat „jeder Mensch ... das Recht auf Freiheit und Sicherheit“. Die verfahrensrechtliche Maßnahme „Untersuchungshaft“ führt schon ihrer Art nach zur Freiheitsentziehung, so dass die Bedingungen, unter denen die „Untersuchungshaft“ aufgehoben werden kann, sich nach den zulässigen Einschränkungen des Art. 6 der Charta richten müssen, die wiederum die Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 der Charta erfüllen müssen. Es ist zu berücksichtigen, dass Art. 6 der Charta Art. 5 EMRK entspricht (Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union, im Folgenden: EUV, Art. 52 Abs. 3 der Charta), und die Auslegung des EGMR unmittelbar anwendbar ist. Die Auslegung der Charta darf nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau im Vergleich zur EMRK führen (Art. 53 der Charta).
36. Art. 47 der Charta garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht. Die nationale Regelung des Art. 270 Abs. 1 S. 2 NPK schränkt aufgrund ihrer Natur die Verteidigungsrechte ein, soweit die beschuldigte Person mit der Vermutung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft konfrontiert wird. Anstatt dass die Anklagebehörde die Gründe für die Untersuchungshaft beweist, hat die Verteidigung Gründe für die Aufhebung der Untersuchungshaft zu beweisen. Daher stellt sich die Frage, ob aufgrund dieses verminderten Schutzniveaus der nationale Rechtsbehelf nicht unwirksam wird.

*Standpunkt des vorlegenden Gerichts*

37. Bis zum Jahr 2000 schrieb das nationale Recht zwingend Untersuchungshaft für bestimmte Straftaten vor, wobei Ausnahmen davon eng ausgelegt wurden. Die beschuldigte Person hatte zu beweisen, dass ein solcher Ausnahmefall vorliegt, und die Freilassung erfolgte nur, wenn sie die Vermutung zugunsten der Untersuchungshaft mit Erfolg widerlegen konnte. Auf diese Weise ist das nationale rechtliche Modell entstanden, bei dem die Untersuchungshaft der beschuldigten Person nach ihrer Inhaftierung als rechtmäßig galt und sie diese Rechtmäßigkeit nur unter Berufung auf eine Änderung der Umstände in überzeugender Art und Weise anfechten konnte.

**[Or. 10]**

38. Nach zahlreichen Verurteilungen durch den EGMR (Ilijkov, Nr. 33977/96; Nikolova, Nr. 31195/96; Assenov u. a., Nr. 24760/94; Nankov, Nr. 28882/95, u. a.) wurde eine Gesetzesreform durchgeführt, bei der die zwingende Anordnung von Untersuchungshaft wegfiel und ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung der Untersuchungshaft vorgesehen wurde. Die Reform betraf vor allem die vorgerichtliche Phase des Strafverfahrens, in Bezug auf die der EGMR die meisten Mängel bei der Gewährleistung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person festgestellt hatte. So wurde im Rahmen der Prüfung der

Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft ein erhöhtes Schutzniveau zugunsten der beschuldigten Person formuliert, wobei das mit dem Haftprüfungsantrag befasste Gericht eine erneute umfassende Prüfung ohne Rücksicht auf den Haftbefehl durchführte.

39. Die genannte Reform war in Bezug auf die gerichtliche Phase des Strafverfahrens weniger stark ausgeprägt, und es blieb hier bei einem niedrigeren Schutzniveau, da die Freilassung der beschuldigten Person nach ihrer Inhaftierung vom Vorliegen neuer, bis dahin nicht berücksichtigter Umstände abhängig gemacht wurde, die die Verteidigung zu beweisen hatte.
40. Dieser Hintergrund erklärt den Wortlaut von Art. 270 Abs. 1 S. 2 NPK und dessen Anwendung durch die nationalen Gerichte, auch im Ausgangsverfahren.
41. Die Richtlinie 2016/343 stellt die Entwicklung der nationalen Strafprozessordnung vor neue Herausforderungen, und es wird von der Entscheidung des Gerichtshofs abhängen, inwiefern diese Herausforderungen zu Änderungen des nationalen Rechts und des nationalen Rechtsdenkens führen werden.

... [nicht übersetzt] [Verfahren und Unterschriften]